

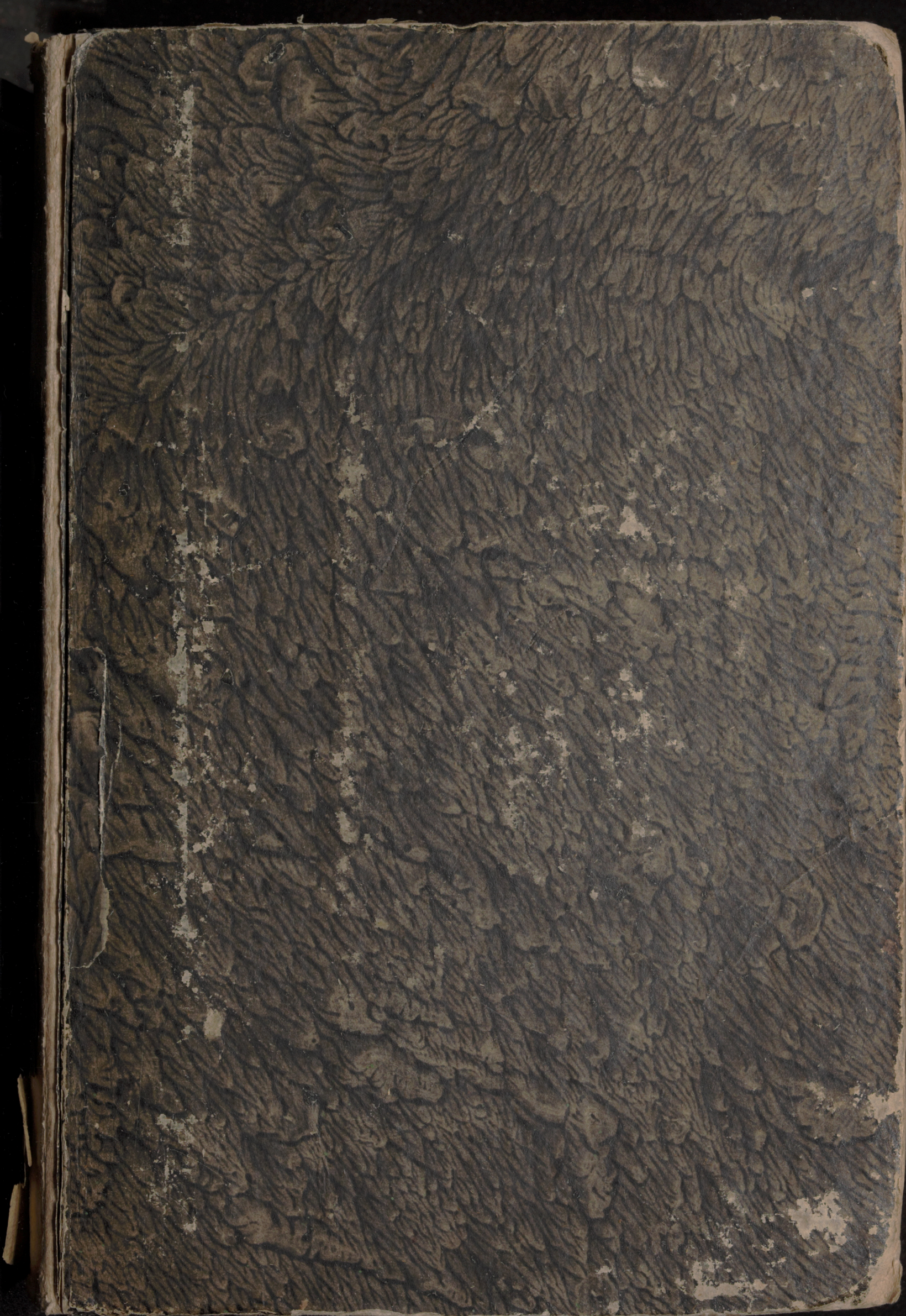
Pro Memoria. Es ist vor einiger Zeit den Herren Deputirten der Ritterschaftlichen Aemter ein gedrucktes Pro Memoria zugeschickt ... worinn das Benehmen des Engern-Ausschusses in der Angelegenheit der Ritterschaftlichen Contribution pro 1760. sehr unmilde beurtheilet worden ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863229077>

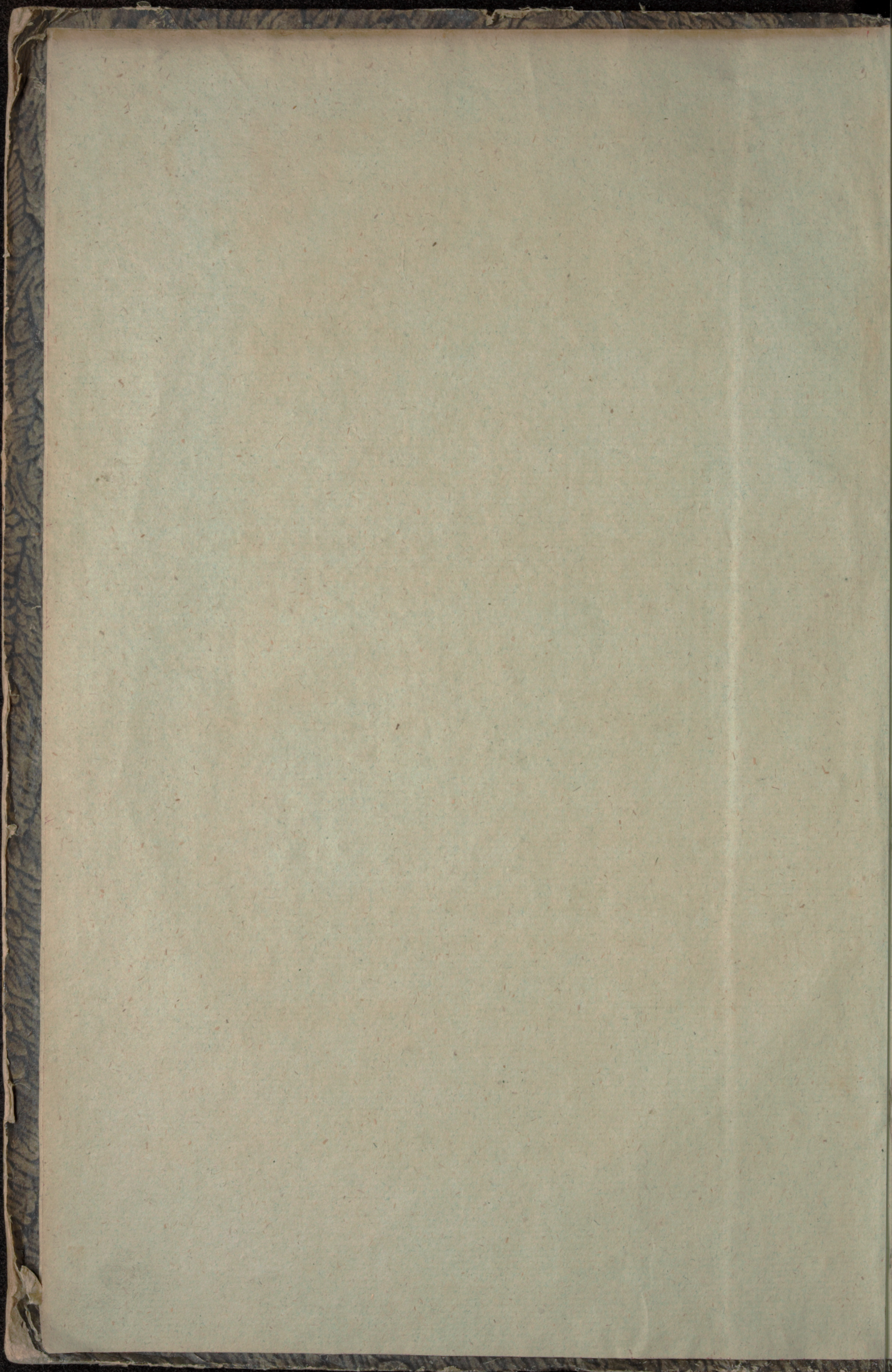
Druck Freier  Zugang





N. l. — 36. 1-28.

N. l. — 36. 1-28.



PRO MEMORIA.

Es ist vor einiger Zeit den Herren Deputirten der Ritterschaftlichen Aemter ein gedrucktes Pro Memoria zugeschickt; fast zu gleicher Zeit aber auch ein schriftlicher Aufsatz, wo nicht in allen, doch in den mehresten Aemtern divulgiret worden, worinn das Benehmen des Engern-Ausschusses in der Angelegenheit der Ritterschaftlichen Contribution pro 1760. sehr unmilde beurtheilet worden.

Wer der Verfasser des einen und des anderen sey, ob beyde Stücke einen und denselben, oder verschiedene Urheber haben? ob die darinn vorgetragene Sachen mit Vernunft gewählt seyn, um dem Drucke ohne Schaden desjenigen Publici, wovon hier die Rede seyn kann, übergeben zu werden? das sind Fragen, die hier auf sich beruhen mögen.

Wahrscheinlich dürfte auch noch darüber eben niemand beunruhiget worden seyn, wenn der, oder die Verfasser, geschrieben oder gedruckt, der Welt ihr Urtheil hätten bekannt werden lassen, ob Sie die Sache der Contributions-Differenz gut oder übel von dem Engern-Ausschuß geführt zu seyn glaubten.

Allein da Sie sich hieran nicht begnügen; sondern sich nicht enthalten haben, ihren Aussprüchen mit Auszügen aus den Landes-Protocolen und mit den Votis des Herrn Land-Raths von Bassevitz eine Schmincke zu geben; und damit ganz und gar ungegründete, erdichtete Dinge in die Welt zu schicken; so ist es doch gleichwohl einigermassen nothwendig, die Absicht zu untersuchen und aufzuklären.

Sie soll diese seyn, den Herrn Land-Rath von Bassevitz gegen die vorgegebene Antastung des Engern-Ausschusses zu vertheidigen; diese Antastung aber soll darinn bestehen, daß der Engere-Ausschuß in dem geschriebenen und in die Aemter erlassenen Statu Causæ des Voti erwähnt habe, worinn der Herr Land-Rath von Bassevitz die Bezahlung der Verzugs-Zinsen, darum für nothwendig gehalten hatte, weil der Engere-Ausschuß in der Vorstellung vom 23sten August 1771. solche auf dem Fall der Succumbentz offeriret hat.

Hätte der Herr Land-Rath von Bassevitz diese Anführung seines Voti für eine Antastung gehalten, so würde derselbe auf die allererste Aeussierung von dem Engern-Ausschuß auf die Freundschaftlichste Weise gleich den Beweis empfangen haben, daß hierunter nicht die mindeste Absicht, Ihn zu beleidigen, zum Grunde gewesen, vielmehr der Engere-Ausschuß auf eine von einem dritten gegebene, bereits Acten-mäßig gewordene Veranlassung zu dieser Anführung und kurzen Wiederlegung seines Voti zur Information der Aemter genöthiget worden.

Absehtlich wird auch kein einziger im Lande durch diese Anführung des erwähnten Voti zu einer andern Meinung, als die Er bereits vorhin von dem Herrn Land-Rath von Bassevitz hegte, bewogen seyn; und es sind unfehlbar wiederige oder Ihm nachtheilige Insinuationes dadurch so wenig gemacht, als intendiret worden.

A

Desto

Desto übleren Dank verdienet aber der Verfasser des gedruckten Pro Memoria bey dem von Ihm angeblich vertheidigten Herrn Land-Rath von Bassevitz, daß er seinen erdichteten, ungegründeten Beschuldigungen wieder den Engern-Ausschuß den Anstrich gegeben, als wenn eben der Herr Land-Rath von Bassevitz durch Ihn reden wollen.

Er würde, indem er dieses saget, offenbahr die Dexterität und die Einsicht des Herrn Land-Raths von Bassevitz äußerst verdächtig machen, wenn es möglich wäre, Ihm darüber Glauben zuzustellen, nachdem das Gegentheil von allen den erdichteten sogenannten Sphalmaribus, worüber nach dem Urtheil dieses masquirten Vertheidigers der Engere-Ausschuß sich in dem Statu Causæ hätte vertheidigen mögen, niemanden besser als dem Herrn Land-Rath von Bassevitz, zum Theil nach seiner bekannten Einsicht, zum Theil nach seiner selbst gerühmten Kenntnis von den Acten, bekannt seyn muß.

Wer würde es dem anmaßlichen Vertheidiger also, ohne den Herrn Land-Rath von Bassevitz auf das höchste zu beleidigen, glauben können, wie dieser mit Ihm dafür halte, daß die Sache in der Contributions-Materie übel geführt sey, da die von Ihm durch den Druck bekannt gemachte Gründe, wovon der Herr Land-Rath das Gegentheil weiß, diese Beschuldigung erweisen sollen.

Dem Herrn Land-Rath von Bassevitz ist es bekannt, daß der Engere-Ausschuß nicht aus eigenem Triebe, sondern nach Aufträgen der Ritter- und Landschaft, die Herzogl. Anforderung wegen der Contribution pro 1760. ablehnen müssen; daß dem Engern-Ausschuß im Jahr 1771. auf dem Land-Tage eben kein Compliment dafür gemacht worden, daß Er den Abversions-Vergleich der Zeit beynahe bis zum Schluß befördert hätte; daß Er demnächst Auftrags-mäßig diese Tractaten aufrufen müssen, daß Er von Serenissimo es nicht erlangen können, die Frage:

Ob die Ritterschaft für das Jahr 1760 Contribution zu bezahlen schuldig sey?

durch den Weg Rechtsens entscheiden zu lassen, sondern, daß statt dieser so flehentlich erbethenen Rechts-Ausführung, mit der Executions-Vollstreckung vorgehritten, und der Engere-Ausschuß, um diese abzuhalten, genöthiget worden, an den höchstpreisl. Reichs-Hofrath zu appelliren.

Der Herr Land-Rath von Bassevitz weiß auch, daß ein anderer Grund, woraus die Contributions-Bezahlung für dieses Jahr zu decliniren gewesen, nicht vorhanden war, als derjenige, daß die Ritterschaft für ein Friedens-Jahr eine, obzwar unverkündigte Contribution im Monath May 1760 entrichtet zu haben, sich überzuet halte; und in der Ueberzeugung, daß die Contribution von den Früchten desjenigen Jahres gegeben werde, in welchem sie verkündiget wird, sich zu dem Ertrag derselben auf dem Convent im Jahr 1760 Monaths May, aus dem Grunde bewogen gefunden, weil sie in dem Lauf des Jahres das Ihrige zum größten Theil zu Ihren Behuf genossen, und bey dem Ihrigen geruhig gewohnet hatte.

Der Herr Land-Rath von Bassevitz weiß, aus denen so oft in Händen gehaltenen Acten, daß von Wien aus keinesweges das Remedium Revisionis, sondern Resitutionis, angerathen worden, wie gleichwohl sein vermeynter Vertheidiger so recht fälschlich vorgiebt.

Die

Die bey den Acten befindliche Schreiben der Reichs-Hofraths-Agenten von Fernau und Lyncker, davon hier sub Nris 1. et 2. Abschriften quoad passus concernentes beyliegen, beweisen dies.

Der Herr Land-Rath weiß aus dem Ihm bekannten Reichs-Proceß und aus der Ihm vorzüglich bekannten Praxi des höchstpreislichen Reichs-Hofraths, was für Effectus das eine, und das andere dieser beyden Remediorum mit sich führen, und das nicht das erste, sondern das letzte den Umständen angemessen war.

Er weiß es auch zu gut, daß die fatalia dieses allein anwendlichen, von Wien aus angerathenen Remedii Restitutionis in Integrum so wenig der Zeit, als jezt verstrichen, oder das Remedium desert geworden ist.

Der Herr Land-Rath von Baslevitz kennet ohne alle Zweifel

des Herrn I. V. von Cramers Systema Processus Imperii Sect. IV. Tit. III. §. 1524.

des Herrn I. F. Cramers Manuale processus Imperialis Sect. I. Cap. XI. sub Titulo: de Restitutione in Integrum.

und

des Herrn Hof-Raths Pütter Rem judiciariam pag. 131. seq. woraus die zutreffende Extracte sub Nris 3. et 4. sich hiebey gelegt befinden.

Wie wenig kann daher der Verfasser des Impressi sich mit dem Beyfall des in der Re judiciaria nothwendig versierten Herrn Land-Raths von Baslevitz schmeicheln, oder gar auf dessen Wissenschaft provociren? Wenn Er es dem Engern-Ausschuß, unter die Sphalmata auf rechnet, darüber derselbe sich in dem statu Causae hätte entschuldigen mögen; daß

a) fatalia, und zwar b) des von Wien aus angerathenen Remedii Restitutionis in Integrum wären

Beides streitet eben so wieder die offenbare Wahrheit, und wieder die Natur der Sache, als es wieder das Besser-Wissen und die Dexteritæet des Herrn Land-Raths von Baslevitz streiten würde, wenn dergleichen Impurationes von Ihm kommen könnten. Eben so streitet es wieder die Wahrheit und die Wissenschaft des letztern, daß der Convent zu spät angesetzt worden.

Der Herr Land-Rath von Baslevitz weiß

a) daß der nachherige — so bald als wegen der Erndte immer möglich, ausgeschriebene Convent nichts ins Mittel gebracht hat, wodurch die Sache eine günstigere Wendung bekommen hätte.

b) Daß gleich nachdem das Conclufum erfolgt war, wodurch die gegebenen Processus abgeschlagen wurden, vier Herren Eingeseffene, worunter der Herr Land-Rath von Baslevitz selbst war, unverzüglich zur Conferenz eingeladen worden; daß Er hingegen dabey sich einzufinden sich sehr unfüglich entschuldiget, daß auf dem Anrath und Genehmhaltung der übrigen zur Conferenz gekommenen aber der Versuch bey Hofe gemacht sey; ob? und wie etwa gütliche Handlungen wiederum im Gange zu bringen wären, und

c) Daß weder der Convent noch sonst jemand auf demselben die Praeparation undienlich gefunden, oder dafür gehalten, daß dadurch der Sache der mindeste Verzug veranlasset worden; vielmehr

2 2

d) von

d) von denen zur Conferenz erbethenen und gekommenen Herrn Eingefessenen ebenmäßig die Haltung des Convents nicht einmahl eher nützlich erachtet, und angerathen worden, als bis demselben von den Gesinnungen des Herzoglichen Ministerii Nachricht zu ertheilen war.

Ein anderes Sphalma, worüber der Engere-Ausschuß sich angeblich hätte entschuldigen mögen, soll die so übel veranlassete Execution seyn.

Sollte der Verfasser des Impressi mit aller seiner dreisten, und bösen Absicht es wohl jemanden, ohne roth zu werden, sagen können, daß der Engere-Ausschuß die Execution veranlasset habe? Daß Er in der Execution Ehre, Vortheil oder Vergnügen gefunden? Daß Er sie habe ablehnen können und nicht habe ablehnen wollen, oder sie etwa übel veranlasset habe?

Dies sind so ungereimte Beschuldigungen, als der bey diesem Punct angebrachte Zusatz:

indem man ein *Conclusum Caesareum* wieder sich hatte, widersinnig und unverständlich ist.

Die verursachten vielen Neben-Kosten machen eine andere Beschuldigung aus, die der Engere-Ausschuß als ein Sphalma zu entschuldigen gehabt hätte.

Auch hier würde der Herr Land-Rath von Bassevitz, wenn es seyn könnte, wieder seinen anmaßlichen Vertheidiger ein Zeugnis, und zwar dahin ablegen müssen, daß ausser der gehaltenen Conferentz, und ausser der, von denen dazu erbethenen Herrn Eingefessenen gut gefundenen, und angerathenen Absendung eines einzigen aus dem Mittel des Engern-Ausschusses nach Schwerin, keine Neben-Kosten von demselben verursacht oder veranlasset worden, es sey denn, daß der gedruckte Verfasser unter dieser Beschuldigung die nachherigen Convente dem Engern-Ausschuß zur Last legen will.

Der mangelhafte Vortrag des *Appellations-Libells* soll wiederum ein Sphalma nach der Angabe des Vertheidigers seyn, welches auf die Rechnung des Engern-Ausschusses gesetzt zu werden verdiene.

Hat denn der Herr Land-Rath von Bassevitz diesen Libell nicht unter der Hand des, wegen seiner bekannten Rechts-Gelehrsamkeit als Professor Iuris primarius und Herzogl. Consistorial-Rath nach Bützow berufenen vor-mahligen Vice Land-Syndici, Herrn Dris. Reinhard, bey den Acten gesehen?

Ist denn dadurch nicht schon die offenbare Vermuthung wieder die Beschuldigung des mangelhaften Vortrags am Tage?

Wie übel und unrecht hat der Verfasser gethan, daß er den Herrn Land-Rath von Bassevitz, den er angeblich vertheidigen wollen, ohne seinen Zweck gleichwohl so wenig vor Augen gehabt zu haben, nicht vorher über den Umstand consuliret hat; in wie ferne von dem Engern-Ausschuß die Fertigung solcher deductivischen Schriften zu begehren stehe? in gleichen wie? und auf was Art der Vortrag denn besser oder anders zu machen gewesen wäre?

Ein mehreres als wie viel dem Engern-Ausschuß desfalls zu imputiren stehe, hätte sonst ein so unwilliger Mann, wie der Verfasser des Impressi ist, gar nicht zu wissen nöthig gehabt, oder, wenn er es gewußt hat, sich nicht erinnern dürfen, um seinen allenthalben hervorleuchtenden bösen Willen, Leuten,

ten, die Ihm wenigstens mit so vieler Warscheinlichkeit nichts zu wieder thun wollen noch thun können, so unverdiente ungegründete Vorwürfe zu machen, besser zu verdecken.

Der Herr Land-Rath von Baslevitz würde ihm sonst gar flüchtig noch haben aufklären können, aus was für Gründen die Ritterschaft sich zu Bezahlung der Herzogl. Seits geforderten Contribution nicht verbunden gehalten habe? da es der Herr Land-Rath von Baslevitz vollkommen weiß, daß diese Ritterschaftliche Weigerung in keinen als den oben angeführten Gründen, und in der Behauptung bestanden, daß das Jahr 1760 kein Friedens- sondern ein Krieges-Jahr gewesen; daß der Engere-Ausschuß also dieses habe ausführen müssen, mithin einstweilen in dem Libell nichts anders, als was zur Unterstützung dieser Behauptung erforderlich war, habe deduciren lassen können.

Daß aber dies geschehen, und sehr umständlich in dem Appellations-Libell erwiesen worden, daß in dem Jahr-Gange vom Land-Tage 1760 und vor demselben bis zum Monath May und Junius des folgenden 1761sten Jahres nichts als Elend und Bedruck in Mecklenburg erlebt sey, das liegt vor Augen, und ist dem Herrn Land-Rath von Baslevitz eben so, als alles übrige recht wohl bekannt.

Daß man aber bey Fertigung des Appellations-Libells etwa im voraus Dinge hätte beantworten sollen, die der dagegen so viel später erstattete Herzogliche Bericht so lange nachher erst lesen und bekannt werden lies; das kan man doch von einem Deducenten so wenig begehren, als wenig vielleicht von dem Vertheidiger man verlangen, oder erwarten dürfte, es besser zu machen, oder von einem anderen in die Zukunft zu sehen.

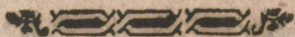
Die von dem Engern-Ausschuß ausgelobte Verzugs-Zinsen ist hingegen ein Inculpatum, wobey der Verfasser des Impressi das Zeugnis des Herrn Land-Raths von Baslevitz unwidersprechlich vor sich hat.

Dies ist nun demselben auch gerne eingeräumt, allein damit noch lange nicht erwiesen, daß dadurch etwas Unrechtes oder Unbefugtes geschehen sey.

So lange der Herr Land-Rath von Baslevitz es noch nicht behaupten wird, daß die Ausführung im Wege Rechtens, und darinn zu succumbiren, oder einem mit Execution auf den Hals fallen, und sein Recht nicht ausführen lassen, gleich viel bedeutende Wörter sind; so lange der Herr Land-Rath von Baslevitz es noch nicht behaupten wird, daß eine Rechts-Sache so bald für beschloffen anzusehen ist, so bald der Kläger die erste und der Beklagte die zwote Schrift übergeben; so lange Er nicht behaupten wird, daß es gleich viel bedeutende Dinge sind, wenn der Kläger seine Sache im Wege Rechtens auszuführen und zu deduciren zugelassen oder gezwungen wird über die Gewalt die Ihm geschieht; über die Versagung der Rechtlichen Ausführung, und über die That-Handlung sich zu beklagen; So lange der Herr Land-Rath von Baslevitz nicht behaupten wird, daß das Gesuch zur zuzulassenden Gesetzmäßigen Ausführung vor dem Richter, an den Er um deswillen sich beruft, um der Ihm wiederfahrenen Gewaltthätigkeit, Einhalt zu thun, die Admission selbst sey, und der Kläger für succumbirend eben so gut zu halten, mithin gleichviel gelte, ob Ihm das Gehör, und die gebetene Gesetzmäßige Ausführung der Sache gestattet worden, und darauf eine ordentliche Sentenz ergangen ist, oder ob Ihm der Richter gar nicht mit seiner Klage hören

B

wollen,



wollen, und Ihm die nachgesuchten Processus, mittelst welcher Er seine Sache auszuführen gedenket, abgeschlagen habe; so lange, saget man, dies jemand nicht behaupten kann; so lange wird Er doch den Fall, da die Herzogl. Regierung jetzt 13jährige Zinsen beygetrieben hat, nicht für denjenigen halten, in welchen der Engere-Ausschuß in der Vorstellung vom 23sten August 1771. der Herzogl. Regierung versichert hatte, Ihr dieserhalb gerecht zu werden, wenn die Ritterschaft im Wege Rechts succumbiren oder Sachfällig werden würde.

Mit einem Manne, wie der Herr Land-Rath von Baslevitz, der die Ordnung des Processus aus der Theorie so gut, als aus der Erfahrung kennt, der die Geseze und Rechte inne hat, ist hierüber sehr leicht, und leichter fertig zu werden, als mit einem Manne, wie der Verfasser des Impressi und des anderen divulgirten Scripti, die aus Ignorantz oder aus Passion und unlaute ren Absichten keines gesunden Urtheils fähig sind.

Der Herr Land-Rath von Baslevitz hingegen ist derjenige, der dem Engern-Ausschuß gleich Beyfall geben würde, wenn derselbe an Ihn die Frage erlassen sollte: ob er wirklich glaube, seinen Proceß gegen den Kaufmann Oertling in Rostock in puncto fori privilegiati NB. darum verlohren oder darinn deswegen succumbiret zu haben, weil man seiner an das Land- und Hoff-Gericht ehemals eingewandten Appellation nicht deferiren wolte?

Dies wird derselbe gewis verneinen, und denn befindet sich die Löbliche Ritterschaft mit Ihm im gleichen Fall, mit dem alleinigen Unterschied, daß in seiner Sache das Iudicium a quod der Appellation nicht deferiren, und in dieser das Iudicium ad quod die Appellation nicht annehmen wollen; ohne daß deswegen ein Theil mehr wie der andere für Sachfällig, oder im Wege Rechts succumbiret zu haben, gehalten werden kann.

Der Verfasser des Impressi ist aber ein Mann, der von dem, was Recht oder Unrecht ist, so wenig Notiz hat, oder haben wollen, daß er vielmehr seine übel ausgeführte Absicht (um mit Ihm zu reden) auch so gar a la Faveur, seiner schlechten Rechnungs-Kunst auf Kosten der Wahrheit an den Tag legen wollen.

Er berechnet so gar den Tag und die Stunde, da das von Wien aus an gerathene Remedium expiriret seyn soll, ungeachtet dieses noch diese Stunde bey vollen Kräften ist, auch nach dem Zeugniß aller Rechts-Lehrer noch von einem zweiten Ante Comitial Convente in guten Behalt und ohne zu expiriren, zu verfolgen stehet.

Da der Verfasser des Impressi sich das Dictamen zu verschaffen gewußt, und solches so gar abdrucken zu lassen, sich nicht entsehen hat, womit der Herr Land-Rath von Baslevitz das unterm 1ten November v. J. abgegebene Votum Directorii zum Convents-Protocoll zu begleiten intendirte; so entsethet hieraus die obwohl ungerne gesehene Nothwendigkeit, dieses mit gedruckte von dem Convents-Protocoll sonst zurückgelegte Dictamen etwas näher zu beleuchten, so sehr man sich auch überzeugt hält, daß der Herr Land-Rath von Baslevitz einen solchen Gebrauch seines ersagten Dictaminis seinem anmaßlichen Vertheidiger in Rücksicht auf die Folgen, mit Recht nicht sollte gestattet haben.

Es saget der Herr Land-Rath von Baslevitz in diesem Dictamine mit dürren Worten,

1) Sere-



- 1) Serenissimus hätte in dem an den *Executorem Schaller* NB. unterm 10ten Junii 1771. erlassenen *Mandato de exequendo* (mithin doch vor den 23sten August 1771.) schon diese *Verzugs-Zinsen* erfordert,
- 2) daß dennoch der *Engere-Ausschuß* von der um zwey volle Jahre jüngeren (selbst also genannten) *inhäsiwischen* Verordnung an den *Executorem Livonius* vom 23sten Julii des 1773ten Jahres hätte *provoquiren* sollen, aber
- 3) das *fatale interponendæ appellationis* versäumet habe,
- 4) daß das *Gravamen* in dieser an den *Executorem Livonius* erlassenen *inhäsiwischen* Verordnung vom 23sten Julii 1773. stecke,
- 5) daß Serenissimus in Ihrem an Kayserl. Majestät erlassenen, und allerhöchst erfordernten Bericht vom 22sten Febr. 1773. das *Oblatum*, welches der *Engere-Ausschuß* in der Vorstellung vom 23sten August 1771. auf dem Fall der *Succumbenz* wegen der Zinsen gemacht, natürlicher Weise *utiliter* angenommen, und also
- 6) eine Forderung nach dem eventuellen Versprechen des *Engeren-Ausschusses* geltend gemacht habe, woran sonst kein *Souverain* gedacht hat, der von seinen *Vasallen* und *Unterthanen* *Contribution* aus den *Kriegs-Jahren* nachzahlen lasse.

Der Herr Land-Rath von Bassewitz wird zuvörderst in dem Herzogl. Bericht ad Augustissimum die Stelle vergeblich suchen, welche diese vorgegebene Herzogl. *Acceptation* enthalten soll. Demnächst aber so lieget in allem diesem auch ein offenkundiger Widerspruch, welcher gleichfalls nichts, als die Absicht, ungegründete Beschuldigungen zu machen, verrathen kann.

Denn ist, wie der Herr Land-Rath schreibt, die Verordnung an den *Executorem Livonius* vom 23sten Julii 1773. eine *inhäsiwische* mithin eine solche, welche sich auf diejenigen bezieht, die schon an den *Executorem Schaller* unterm 10ten Junii 1771. war erlassen worden; so steckte das *Gravamen*, wenn man ein solches in einer Verordnung an den *Executor* suchen will, doch wohl in dieser älteren, und nicht in jener neueren, und eine neue *Provoocation* von der gedachten neueren Verordnung an den *Executor Livonius* wäre also damals unanwendlich und Rechtswidrig gewesen, vielmehr würde daraus nothwendig folgen, daß das *Conclusum Cæsareum* sich auch auf die *Verzugs-Zinsen* erstreckt habe, wenn man anders doch das *Conclusum Cæsareum*, wodurch die *Processus* einstweilen abgeschlagen worden, durchaus für eine *Sentenz* oder *Urtheil* ansehen will.

Wann aber die Beschuldigung augenscheinlich auch darauf abzielen soll, dem *Engern-Ausschuß* die *Imputation* zu machen, als wenn ohne dessen Vorstellung vom 23sten August 1771. der *Verzugs-Zinsen* nie würde gedacht seyn, so enthält dieses Vorgeben auch noch ferner dieses Ungegründete.

Die Verordnung an den *Executor Schaller* war selbst geständig am 10ten Junii 1771. mithin so viel eher als die nachherige Vorstellung des *Engeren-Ausschusses* vom 23sten August erlassen worden, und da in jener schon der *Verzugs-Zinsen* selbst geständig erwähnt ist; so ist durch diesen einzigen Umstand schon offenbahr, daß, wenn kein *Souverain* an solche *Verzugs-*

zugs-Zinsen gedacht hat, wenigstens des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Durchl. aus höchst eigener Bewegung, und nicht vorgespiegelter massen durch den Engern-Ausschuß und dessen Vorstellung vom 23sten August 1771. zu einer solchen Forderung sind veranlasset worden.

Zu was für einen Endzweck, oder mit welchem Effect hätte nun aber auch der Engere-Ausschuß wohl von diesem Neben-Punct und von der letzteren Verordnung an den Executor Livonius appelliren sollen, da die Herzogl. Regierung die Sache aus eben dem Gesicht-Punct, wie der Herr Land-Rath von Baslevitz in seinem Dictamine, an sich und dafür hielte, daß die letztere Verordnung an den Executor Livonius vom 23sten Julii 1773. sich auf diejenige beziehe, die an seinen Vorgänger Schaller im Jahr 1771. erlassen war, und daß mithin einer neuen Berufung wegen der Zugs-Zinsen so wenig als einem andern Remedio, in Ansehung der Hauptsache ein Effectus suspensivus zu gestatten sey.

Der Engere-Ausschuß hatte vielmehr nach aller Ueberzeugung unter diesen Umständen das sicherste Mittel und statt der von einem Neben-Punct zu interponirenden Effect-Lösen neuen Appellation, wieder das ganze wiederige Kayserliche Conclufum ein Remedium gewählt, welches nach dem Zeugniß aller Publicisten und der Lehrer des Reichs Processus des adæquaeteste und in allen Betracht das einzigste der Sache angemessene noch offen seyende Mittel war, und welches das ganze Conclufum in allen seinen Theilen a viribus Rei judicatae suspendirete, als welches um so nothwendiger in dem gegenwärtigen Fall war, da die Ratio decidendi bey Abschlagung der Processen nicht etwa in einem facto controverso als es die Frage ist; ob das Jahr 1760. ein Krieges- oder Friedens-Jahr gewesen, sondern in einem desto wichtigeren Puncto Iuris gesetzt seyn kann.

Ließ aber die Herzogl. Regierung dem Remedio Restitutionis den Gesekmäßigen Effectum suspensivum nicht wiederfahren: wie würde sie falsch sein der in diesem Betref von neuen eingewandten Appellation haben angedenken lassen; wovon der Herr Land-Rath von Baslevitz das fatale versäumt zu seyn behauptet?

Was also der Herr Land-Rath von Baslevitz in seinem Dictamine mit dieser Beschuldigung anders als seinen unverdienten Unwillen gegen den Engern-Ausschuß an den Tag zu legen intendiret hat, das ist um so weniger abzusehen, als eben dieser Herr Land-Rath von Baslevitz in seinem wahrscheinlich dem Verfasser des Impressi hinausgegebenen dem Impresso sub No. 3. eingeschalteten Voto vom 15ten October 1773. expressis verbis dem Convent anrath:

Serenissimo per Memoriale anzuzeigen, daß man der Gewalt, die man bey dem interponirten Remedio suspensivo weniger wie jemahls vermuthen mögen, weichen wolle &c.

Und in eben diesem Voto ferner den Rath ertheilet, daß man sich des interponirten Remedii um so weniger begeben könne, als &c.

Gesteht also der Herr Land-Rath von Baslevitz in diesem Voto, daß ein Remedium suspensivum interponiret sey, dessen man sich nach seinen Rath nicht begeben soll; wie kann er denn hier von einer nicht geschehenen Einwendung, oder von versäumten fatalibus reden, die gleichwohl noch diese Stände offen sind.

Was

Was endlich dem Umstand, den der Herr Land-Rath von Bassevitz anführt, betrifft, daß nemlich das Memoriale vom 23ten August 1771. nur von einem Membro des Engern-Ausschusses signiret worden; so verräth dieser Vorwurf keine andere, als die vorher bemerkte Absicht.

Er ist der Mann, der da besser als anscheinlich sein Bertheidiger weiß, was ein Collegium für einen Begriff habe, und daß nicht die grössere oder mindere Anzahl der signirenden es verhindere, eine Sache für eine Collegialische anzusehen; daß in einem Collegio der anwesende für gegenwärtig zu halten; daß aber im Engern-Ausschuß Expeditiones bis zur completen Versammlung des Collegii niemahls auszufehen seyn, indem sonst schwerlich, zumahl in Rücksicht auf das Landes-Reglement, anders als in den beyden jährlichen Zahlungs-Terminen, Expeditiones von Engern-Ausschuß zum Vorschein kommen könnten, oder auch beständige Bothen mit Acten zu Fuß und zu Pferde im Lande herum irren müssen; daß aber in diesem Fall diese Expedition noch dazu um so weniger zu verschieben gewesen, als die von dem Executore Schaller geschehene Verwarnung und die damahls ablaufenden fatalien der dagegen eventualiter ergriffenen Appellation, einen solchen Verzug nicht admittirte.

Was dem Herrn Land-Rath von Bassevitz aber noch hiebey gelegentlich zu seiner Beruhigung zu sagen nicht undienlich seyn mag, ist dies, daß der Land-Syndicus und nicht das abgezielte Membrum des Collegii des Engern Ausschusses, diese Vorstellung entworfen hat.

Ein unbefangener unpasionirter mag indessen urtheilen: Ob in dieser Erklärung so etwas gefährliches oder anstößiges stecke? Ob der Engere-Ausschuß, in der Hoffnung die abrumpirten Vergleichs-Handlungen gegen den damahls bevorstehenden Land-Tag wieder einzuleiten, und die Vollstreckung der angedrohten Execution indessen aufzuschieben, unfüglic sich erkläret habe? Ob im Fall einer würllichen Succumbentz in Ansehung des Capitals nicht die Zinsen eine gesetzmäßige; in diesem Fall aber auch, um so mehr eine natürliche Folge gewesen seyn würde? als die Herzogl. Cammer dem Land-Kasten unwidersprechlich vor und kurz nach dem Jahr 1760 noch mit zinstragenden Capitalien verhaftet blieb, welche sie mit dieser Ihrer Gegenforderung immer hätte compensiren können, und vielleicht auch compensiret haben würde, wenn nicht der Mahme der Usurarum Morae, und die einstweilige Erhebung des baares Geldes ihre jetzige Convenienz machte; wogegen immittelst der Anspruch des Land-Kastens auf die Ihm hinwieder zukommende Zinsen von seinen Forderungen in salvo bleibt, und zu gute komt.

Dies sind indessen Fragen, die ein solcher Mann, wie der Verfasser des gedruckten Pro Memoria ist, mit unbefangenen Gemüthe nicht auflösen kan.

Dies würde eben so vergeblich von Ihm erwartet werden, als es der Wunsch seyn wird, daß nach dem angeblichen obzwar sehr unbekannten Ausspruch des Serubabels, die Wahrheit bey Ihm alles, mithin auch seine Leidenchaften, überwinden möge.

Dies ist indessen gewiß, daß dieser Bertheidiger dem Herrn Land-Rath von Bassevitz keinen angenehmen Dienst durch diese Bertheidigung erwiesen, mithin dessen Abndung eben so, wie die Abndung des Publici, welches hiebey interessiret, verdienet habe.

Was dem Verfasser des divulgirten Scripti aber betrifft; so wird derselbe keine Wiederlegung, sondern vielmehr Mitleiden und dieses um so mehr verdienen,

E



verdienen, als er seine Absicht zu schaden, noch dazu durch seine allenthalben hervorleuchtende Unwissenheit von dem, worüber er urtheilet, noch mehr, wie jener die seinigen, vereitelt.

Ein Mann, der blos, um seinen Tadel anzubringen, über Sachen urtheilen will, die er auch kaum den Nahmen nach kennt; Ein Mann der für Schwedische Gelder 15000 Rthlr. rechnet, der dem Lande ein Lucrum von gleichsam auf das genaueste ausgerechneten 22100 Rthlr. verspricht, wenn dasselbe den Engern-Ausschuß und dessen sogenannten Bock beym Reichs-Hofrath defavouiren will; ein Mann, der da behauptet, daß aus den Acten die Liquiditaet oder Illiquiditaet der angeblichen Rückstände des Land-Kastens nicht zu beurtheilen sey; daß durch den intendirten Vergleich 1500 Rthlr. mehr als die Contribution für zwey Jahre austräget, gegeben werde; Ein solcher Mann hat nie in die Acten gesehen, über welche er unreife ungegründete Urtheile fället, da er als ein Fremdling doch so viel schon vom Hörsagen hätte erfahren können, daß die Schwedische Forderung nicht mehr als 8812 Rthlr. jemahls betragen habe; daß die Städtischen Necessarien für das Jahr 1759 weit mehr als $\frac{3}{m}$ Rthlr. betragen; daß es ein Widerspruch in Mecklenburg sey, nichts als $\frac{34}{m}$ Rthlr. baar auf die Forderung von 2500 Rthlr. Remissions- und auf die Schwedische Vergütungs-Gelder zugeben und nichts desto weniger 1500 Rthlr. mehr zu bezahlen, als 2jährige Contributiones ausmachen; daß hingegen die Li- oder Illiquiditaet jener von der Herzogl. Cammer praetendirten Rückstände darin beruhe, daß diese dem Land-Kasten die Necessarien der Städte für eines der beyden Jahre 1758 und 1759; dann auch die Necessarien der Herzogl. Domainen für eben dieses und für die Jahre 1761. und 1762. verweigere; als welche letztere ohne die Zinsen schon $\frac{18}{m}$ Rthlr. Neue Zweydrittel betragen.

Ein Land-Rath der über die Schnur gehauen haben soll, wie dieser Schriftsteller divulgiren will, wird doch ohne Beweis diese Beschuldigung nicht so hinnehmen, oder es gegen sein Bewußtseyn, darunt, weil es gedruckt ist, für wahr halten können.

Das Publicum, welches man durch solche Vorspiegelung einnehmen will, siehet zu augenscheinlich die nicht unbekannte Absicht.

Ein übles Zeichen hat dieser Mann schon dadurch wieder sich, daß Er heimlich, ohne sich zu nennen, etwas divulgiren will, worüber Er den Beweis demjenigen doch billig liefern müste, den er hiemit gemeinet hat, an Statt Er es sich und seiner Absicht für zuträglicher gehalten hat, ungenannt zu bleiben.

Geschrieben zu Rostock im Monath May 1774.



N. I.

N I.

E x t r a c t

Schreiben des Herrn Hof: Raths von Ferner von Fernau a)
d. d. Wien den 1sten Sept. 1773.

Da nun in meinem unterm 11ten elapsi gehorßl. erlassenen Bericht umständlich gehorßl. angeführet habe, aus was für sehr erheblichen Ursachen ich zu Ergreifung des Remedii Revisionis nicht wohl anrathen könne, daher auch dessen Beforgung gehorßl. depreciret habe, mit dem gehorßl. Ersuchen, dessen Beforgung dem Herrn Reichs-Hof-Raths Agenten von Lyncker gnädig aufzutragen, welcher vielleicht diese Sache anders ansehen, und kein Bedenken haben wird, solche weiters in Revisorio zu übernehmen und zu besorgen; bey so bewandten Umständen aber kann ich mich in dieser Sache nicht weiters gebrauchen lassen, und ohnehin das Remedium Revisionis keinen Effectum suspensivum hat, so werde ich auch keine Inhibition alhier gegen die von dem Herrn Herzoge angedrohte Execution erhalten, noch auch vermöge meines letztern Berichts pro prorogatione fatalis ansuchen können.

b) d. d. Wien den 6ten Nov. 1773.

Wenn bey mir von dem Remedio Restitutionis eine gnädige Anfrage geschehen wäre, so würde ich solches niemahls verworfen, sondern solches aus denen neu angeführten sehr beträchtlichen Umständen allemahl angerathen haben, als worinnen man nova beybringen und desto eher, als in Revisorio reüssiren könnte, in welchem letztern nur auf die Acta priora würde seyn gesprochen worden; Wann man also durch neue Documenta beweisen kann, daß der angeführte §. 76. des Erb-Vergleichs nach disseitiger hohen Intention zu verstehen sey, auch noch andere zur Sache dienliche neue Umstände anführen und beweisen kann, so wird man sicher das Remedium restitutionis in integrum wieder das letztere Conclusum ergreifen können, und ich gar kein Bedenken habe, diese Sache in der Restitutions-Instantz weiters zu besorgen, man könnte auch das in dem Herzogl. Bericht etwan ungleich angeführte widerlegen, und durch andere Documenta das Gegentheil beweisen.

N. 2.

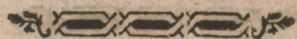
E x t r a c t

Schreibens des Herrn Reichs: Hof: Raths Agenten Lyncker
d. d. Wien den 1sten Sept. 1773.

Allein es ist ratione formalium wohl zu bemerken, daß in gegenwärtigem Fall dem Remedio Revisionis schwerlich der Effectus suspensivus zugestanden werden wird, und andern Theils ganz und gar einiges Termins-Gesuch unzulässig ist, sondern vor Ablauf der 4 Monathe a die Decreti gravantis, das ist vorm 12ten Oct. die Revision introduciret, und Mandata specialia übergeben seyn müssen. Erscheinet der mindeste Defectus hierunter, wird die Revisio pro deserta geachtet. Das Remedium Revisionis leidet auch ganz und gar keine Nova documenta, sondern diese gehören zu dem Remedio restitutionis in integrum, welches an keine 4 Monathe gebunden ist, und 4 Jahre Zeit hat.

C 2

Wann



Wann aber der Richter erster Instantz und in gegenwärtigem Fall der Landes-Herr mit Executionen drohet, muß man eher zu diesen Rechts-Mittel schreiten, umb diesem dadurch die Hände zu binden.

N. 3. & 4.

E x t r a c t

a) aus *Crameri Systemate Processus Imperii* §. 1524.

Differentiam inter Remedium Restitutionis in integrum & Revisionis specificam esse, quod hic non alia, sed eadem Acta inspiciantur ex hujus Remedii definitione patet (§. 1512. §. 1444).

Novæ itaque 1) probationes in Revisorio judicio non admittendæ, eoque ipso 2) Revisio ab Appellatione differt ob cessans beneficium non probata probandi non deducta deducendi, atque 3) ubi Restitutioni in integrum locus non est, vel ob nova in facto deficientia (§. 1444.) vel ubi quæstio juris subversatur (§. 1460.) attamen Cameram inique pronunciasse, quis existimat, Revisioni adhuc locus est, neutiquam vero 4) Restitutio in integrum cum Remedio Revisionis cumulari potest: cum remedia plane diversa sint, imo, quia illa nova admittit, hoc minime, cumulatio apertam contradictionem involveret; ac sic 5) ei, alternative utrumque remedium instituit, injungendum est, ut unum ex illis eligat; petitumque 6) remedium Revisionis supplicationisve non excludit Regressum ad Restitutionem in integrum intra terminum fatalium, si præter opinionem novæ emerferint probationes, modo ad præcavendum abusum, revisioni expresse renunciatur. (Decr. commun. de 17. Jul. 1760.) nec tantum interpositio indicetur (Obsl. CCCXCIX. Besl. Nebenst. P. XXI. Abh. XI. p. 145.) At vero. 7) denegata Restitutione in integrum Revisio adhuc competit, ad istum nempe effectum, ut in Revisorio adhuc cognoscatur, an nova relevantia adfuerint; consequenter injuste denegata fuerit restitutio in integrum nec ne; denique 8) si Restitutione in integrum petita Sententia Cameralis per se ex præcis Actis oppido iniqua aut erronea apparet, propter deficientia nova, Restitutionis denegatoria decernenda.

„Quamobrem in Causa Comitum de Stribick contra Comitem de Bathyani, in Camera Revisio admissa, fieri equidem solet, ut executio saltem paritoria ad Sententiam simul cum denegatoria Restit. in integrum decernatur; sicque Revisioni obstare videatur, quod ab executione nulla detur Appellatio (§. 1090.) Enimvero hoc rem judicatam supponit, quæ vero cessat, Remedio Restit. in integrum intra tempus legitimum interposito.

b) aus *Cramers manuali Processus Imperii Sect. I.*

1) Cap. XI. §. 2 — 4.

De Restitutione in integrum.

§. 2. Hæc secundum Iura communia & modernam Praxin æque ac Appellatio effectum suspensivum operatur, quod ex speciali decisione der Cammer-Gerichts-Ordnung.

p. 3. tit. 52.

argumento

argumento ac sensu contrario desumpto apparet, & idem ex etymologia nominis cerni potest; cum enim Restitutio sit in pristinum statum repositio, id circo causa in eo statu, quo fuit ante restitutionem tenenda.

Uffenbach. Cap. 23. Sectio III.

§. 4. Et hoc Remedium, si novæ rationes novaque merita causæ, aut documenta adsint, quæ tamen antea ignota aut ad rem non intervientia sibi visa fuisset, daß man von solchen vorher nichts gewußt, oder zur Sache undienlich erachtet, juramento confirmare & asserere oportet, præ ceteris nempe dicta querela Nullitatis, actione ex Syndicatu & etiam Revisione, non solum humanius, quia per id Iudex cujuscumque doli, Imperitiæ aut partialitatis (uti in reliquis modo dictis tribus modis) nullatenus arguitur; sed etiam ideo pinguius est, quia quæ sita, sed denegata restitutione in integrum adhuc remedium Supplicationis contra hanc Sententiam denegatoriam mihi salvum remanet, cum tamen a Sententia Supplicationis vice versa restitutio vel alia quæpiam beneficia, nequiquam competant.

§. 4. Ad intentandam hanc viam restitutionis in integrum requiruntur, ut dictum, 1) novæ rationes antea incognitæ, aut nova documenta: 2) Ut id intra quadriennium, quamvis aliqui velint hoc tempus ad quadrimestre reductum esse, de quo tamen clara præjudicia non extant, intentetur.

3) Ut juramentum, ab Advocato & Principali, vel saltem eorum Procuratore, dictas novas rationes sibi ignotas fuisset, seque non calumniose hoc beneficium Iuris intentare velle deponatur, & 4. Si a Procuratore hoc Iuramentum peragendum sit, statim in libello. Mandata 2 Specialia, nempe unum a Principali, alterum vero ab Advocato causæ, in hunc finem producantur.

2) Cap. XII. §. 8.

§. 8. Inter hæc Remedia Restitutionis in integrum & Supplicationis differentia est.

1) Quod intentatum Remedium Restitutionis in integrum suspendat Executionem Sententiæ gravantis, beneficium vero Supplicationis non. Pars tamen Executionem petens Parti Supplicationem introducenti idoneam Cautionem Satisfactionis & iudicatum solvi, in eventum victoriæ, judicialiter præstare tenetur, ut sic pars Supplicans in futurum indemnitas esse queat.

2) Quod ad Restitutionem in integrum novæ rationes incognitæ & nova Documenta requirantur ad Supplicationem vero non.

3) In Restitutione in integrum non exiguntur Sportulæ, uti in Revisorio five Supplicatorio remedio.

4) In Restitutione in integrum manet idem Iudex, idem Referens & Correferens ad examinandam melius & rectius causam. In revisione vero alius Referens denominari solet a Præside.

5) Quod Restitutionis in integrum fatale sit quadriennium, Revisionis vero quadrimestre. Et hoc de remediis procedendi usque ad Sententiam.

c) aus Pütter's Conspectu rei judicariæ Imperii.

β) Restitutio in integrum in eo consistit, ut quis ob nova, ante non prolata, contra Sententiam se in integrum restitui, adeoque proinde, quasi nulla lata fuisset Sententia, causam denuo disquiri et secundum noviter adlata decidi petat, C. O. C. III. 62.

ⓓ

De

De qua notandum hic:

- a) Locum eam habere contra quaevis Sententiarum genera, contra interlocutorias non minus, quam definitivas C. O. C. III. 62. §. 2.
- b) Esse eidem, modo rite petatur, effectum suspensivum. C. O. C. III. 62. pr.
- c) Petendae autem restitutioni datur quidem quadriennium illud jure communi definitum idque in Praxi magis a tempore noviter repertorum, quam uti theoriae convenire videtur, a die publicatae Sententiae computari solitum.
- d) Quia vero Sententiis ut plurimum simul inest terminus ad parendum docendamque paritionem praescriptus (p. 55. B. a. nisi restitutionem effectum suspensivo carere velis, necessarium erit, maturius hoc perfergi uti. Et tunc quidem
- e) Supplicans pro restitutione in integrum, licet anteriora repetere simul non prohibitum, praecipue tamen novis ex fundamentis jus suum deducere et simul quoque ad praestandum iuramentum restitutionis, quo et advocati et principalis nomine nova proferenda prius incognita fuisse adfirmandum se offerre debet.
- f) Quo facto si nova non reperiuntur, statim denegatur restitutio sin adesse videntur nova, causa denuo tractatur.
- g) Quumque in restitutionis instantia proprie non impugnetur prior Sententia, quin quasi bene etiam secundum acta iudicatum esse concedatur; ideo nullum huic remedio inhaeret odium, eaque propter si revera nova adsunt, saepissime contigit, ut ipsum jubens suam Sententiam reformet iudicium;
- h) Sed quia simul in eo solo vertitur punctum ut, an nova adsint, ad aliter iudicandum sufficientia inquiratur; certe non est, quod duriusculum dixeris si vel maxime forte ex solis actis prioribus, aliter iudicandum fuisse, in restitutionis instantia constiterit, nullis tamen repertis novis, prior Sententia confirmatur.
- i) Neque mireris graviores eos manere poenas, qui nullis muniti novis argumentis frivole restitutionis beneficio ad suspendendam executionem abutuntur. C. O. C. III. 62. pr.

c) aus Püßeri Cömpßu rei iudicariae impetit.

§ 6) Restitutio in integrum in eo consistit, ut quis ob nova, ante non petita, contra Sententiam se in integrum restituat, adeoque priores quasi nulla lata fuisset Sententia, causam sibi non disputat, sed iudicium non iter ad lata decideri petat. C. O. C. III. 62.



Familie hat zufließen lassen, und solche Einrichtungen auf den Gütern getroffen hat, die den Ertrag derselben ansehnlich erhöhen.

Gern wird er fortfahren, zum gemeinsamen Besten zu wirken, und nie wird er etwas unternehmen, wodurch bei seinen herannahenden Jahren das gute Vertrauen, welches er bis jetzt, — zu seinem Glücke — ungetheilt beim Publico besessen, geschmälert, oder gar vertilgt werden könnte. Gern ist er bereit, auf Erfordern etwa aufkommende Zweifel zu heben, und nähere Erläuterungen zu geben, und mit Vergnügen wird er seine Vorschläge der strengsten Beprüfung unterwerfen.

Mit vollem Vertrauen sendet er einliegenden Vereinigungsplan in die Hände der Creditoren, und erwartet darüber, in der Voraussetzung: daß ihm Stillschweigen als Bejahung gelten darf, die baldigste Erklärung jedes Interessenten, dem dieses zugehet, unter der Adresse: An den Landrath von Vieregg auf Steinhausen bei Wismar.